



Ergeht an:

alle niedergelassenen Ärztinnen und
Ärzte mit § 2-Kassenvertrag und/oder
einen Vertrag mit den
Sonderversicherungsträgern (BVA, VAEB,
SVA)

via E-Mail an:

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Pöttler
T. 0316-8044-69
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at
Graz, 11. März 2019

A 3-13-3 – rs-eKOS-Einbindung Arztsoftware.docx

eKOS-Einbindung in die Arztsoftware

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

In Ergänzung zu unserem Rundschreiben vom Februar 2019 teilen wir mit, dass gemäß Vereinbarung der Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eKOS hätte eingeführt werden sollen:

Ab 1.4.2019 für MR, CT, Knochendichtemessung, Humangenetische Untersuchungen, Nuklearmedizinische Untersuchungen und klinisch-psychologische Diagnostik und

ab 1.9.2019 für Röntgen, Sonografie und Röntgentherapie.
Derzeit läuft dieses Projekt noch in einem Pilotbetrieb.

Da es derzeit aber noch zahlreiche Unklarheiten bzw. offene Punkte in diesem Projekt gibt, die eine friktionsfreie Anwendung noch nicht möglich machen, empfiehlt die Österreichische Ärztekammer daher, noch mit der Anschaffung und Installation der eKOS-Software zuzuwarten.

Sobald wir substantielle Verbesserungen feststellen können, werden wir Sie schnellstmöglich darüber informieren, sodass der Roll-Out von eKOS fortgesetzt werden kann.

Falls Sie die Applikation bereits in die Software integriert haben, empfehlen wir Ihnen darauf zu achten, dass allfällig notwendige weitere Softwareadaptierungen in eKOS mit keinen zusätzlichen Kosten für Sie verbunden sind.

Wenn Sie aber eKOS bereits jetzt freiwillig über die integrierte Schnittstelle der Arztsoftware verwenden, erhalten Sie die Zuschussleistung zu den EDV-Wartungskosten in der Höhe von € 4,- pro Monat ab dem ersten Verwendungsmonat bis einschließlich Dezember 2022. Die Verschiebung der Verpflichtung hat also keinen Einfluss auf die monatliche Zuschussleistung. Daher haben wir mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vereinbart, dass ab 1.1.2019 bereits die Verrechnungsmöglichkeit der neuen Position eKOS1 besteht. Pro Kalendervierteljahr kann die Leistung bei einem

Patienten 3 x in Rechnung gestellt werden (3 x zu Quartalsbeginn oder je 1 x zu Monatsbeginn).

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass Ihnen die eKOS-Anwendung auch ohne Integration in die Arztsoftware innerhalb der GIN-Oberfläche oder in der e-Card-Browserlösung zur Verfügung steht. Dies wird vor allem für bestimmte Fachgruppen, die kaum oder nur ganz wenige Zuweisungen zu den vorgenannten Leistungsarten durchführen, von Relevanz sein.

Mit freundlichen Grüßen

VP Dr. Dietmar Bayer e.h.
Referent für Telemedizin, medizinische
Informatik und E-Health

VP Dr. Norbert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident